

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Talkau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in Verbindung mit § 26 (2) des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein vom 04. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 70), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Talkau vom 07.07.2009 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes einschließlich seiner Anlagen und für Leistungen der Gemeinde auf dem Friedhof sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die/der Antragsteller/in, Auftraggeber/in oder Verantwortliche, durch die/den die in den §§ 5,6 und 7 der Gebührensatzung aufgeführten Leistungen ausgelöst werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Heranziehung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) für die Benutzungsgebühren
mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen.
 - b) für die Verwaltungsgebühren
mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Gemeinde.
- (2) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Gemeinde kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Rückständige Gebühren werden im öffentlich-rechtlichen Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Stundung und Erlass

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Über die jeweiligen Anträge entscheidet die Gemeinde.

§ 5 Gebührensätze

Die Gebühr beträgt bei einer Ruhefrist von 25 Jahren für

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. eine Einzelgrabstätte bei einer Sarglängen bis zu 120 cm | 150,00 € (6 € / Jahr) |
| 2. eine Einzelgrabstätte bei einer Sarglänge über 120 cm | 250,00 € (10 € / Jahr) |
| 3. eine Wahlgrabstätte – je Grabbreite | 250,00 € (10 € / Jahr) |
| 4. Urnengräber auf Wahlgrabstätten und Urneneinzelgrabstätten | 250,00 € (10 € / Jahr) |
| 5. eine zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinkindes auf einer belegten Grabstelle | 150,00 € (6 € / Jahr) |
| 6. Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte (80 cm x 80 cm) | 180,00 € (7,20 € / Jahr) |
| 7. Urnengräber in einer Rasenreihengrabstätte | 210,00 € (8,40 € / Jahr) |
| 8. den Grabaushub und Verfüllen bei einer Sarglänge bis 120 cm;
Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde | 234,00 € |
| 9. den Grabaushub und Verfüllen bei einer Sarglänge über 120 cm;
Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde | 390,00 € |
| 10. den Aushub und Verfüllen eines Urnengrabes;
Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde | 169,00 € |
| 11. die Ausgrabung eines Sarges von einer Länge bis zu 120 cm | 410,00 € |
| 12. die Ausgrabung eines Sarges von einer Länge über 120 cm | 410,00 € |
| 13. die Ausgrabung einer Urne | 210,00 € |
| 14. die Verlängerung des Nutzungsrechts um 25 Jahre die volle
Gebühr nach § 5, wg. Verlängerung der Ruhefrist durch weitere
Beisetzungen anteilige Verlängerung um den Verlängerungszeitraum | |
| 15. die Unterhaltung des Friedhofes, für Wasser-
versorgung und Pflege der öffentlichen Anlagen
je Grabstätte und Jahr für 25 Jahre im voraus;
bei einer Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrab-
stätte ist 1/8 des Betrages zu entrichten | 250,00 € (10 € / Jahr) |
| 16. die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales | 30,00 € |

§ 6 Bestattung auswärtiger Personen

Für Personen, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde Talkau waren oder kein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, wird die doppelte Gebühr nach § 5 erhoben.

§ 7
Gebühren für besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührensätzen nach § 5 nicht vorgesehen sind, sind die Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand zu erheben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.09.2005 außer Kraft.

Talkau, den 07.07.2009



Gemeinde Talkau
Der Bürgermeister

- Mechelke -